



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA)
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Februar 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) und zur Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Entwurf der Änderung der Handelsregisterverordnung

Die am 17. März 2017 von der Bundesversammlung einstimmig angenommenen Änderungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) haben zur Folge, dass etliche bisher in der Handelsregisterverordnung geregelten Sachverhalte auf OR-Stufe geregelt werden und somit aus der HRegV gestrichen werden können. Dies ist sachlich gerechtfertigt, führt aber dazu, dass die in der Handelsregisterpraxis bewährte und von Notaren wie auch Treuhändern geschätzte selbsterklärende Verordnung nur noch in Verbindung mit den neuen OR-Bestimmungen verständlich sein wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderungen der HRegV

Artikel 9 Absatz 4

Wir teilen die Auffassung, dass Fehler und Unterlassungen im Rahmen von Berichtigungs- respektive Nachtragsverfahren im Sinne von Artikel 27 und 28 der neuen HRegV ins Handelsregister einzutragen

sind. Es muss aber den zuständigen kantonalen Handelsregisterbehörden weiterhin möglich sein, rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt oder neue Gepflogenheiten bei der Funktionsbezeichnung (bei einer Aktiengesellschaft wurde während Jahrzehnten als Funktionsbezeichnung «Mitglied» eingetragen, während es der neueren Praxis entspricht «Mitglied des Verwaltungsrats» einzutragen ist) direkt zu bereinigen; diesbezügliche «Bereinigungen» ohne Bedeutungsänderung sollten weiterhin nicht als «Berichtigung» deklariert werden müssen, da dies nicht zutreffend wäre. Auch die Unternehmen schätzen, wenn rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt ohne eine weitere SHAB-Publikation vorgenommen werden können. In diesem Sinne beantragen wir, die Formulierung des bisherigen Artikels 4 Absatz 3 HRegV beizubehalten.

Artikel 17

Die bisherige Regelung gemäss Artikel 931a Absatz 2 OR, wonach zwischen einzelzeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und anderen Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans differenziert wird, ist nicht nur in Bezug auf die Anmeldung, sondern auch auf die Erteilung einer Vollmacht anzuwenden. Wenn die Anmeldeberechtigung mit dem Vertretungsrecht übereinstimmt, schafft das Klarheit. Weiter fragt sich hier insbesondere, wie die Identität bzw. die Unterschriften der bevollmächtigten Personen kontrolliert werden sollen. Konsequenterweise müssten auch deren Unterschriften beglaubigt werden, was den Kontrollaufwand für die Behörden erhöht. Denn wenn die Unterschriften der Anmeldeberechtigten beglaubigt werden müssen, sind auch diejenigen der Bevollmächtigten zu beglaubigen.

Artikel 37 Absatz 2

Falls diese Regelung in Kraft tritt, wären Anmeldungen ohne Unternehmens-Identifikationsnummer zurückzuweisen. Bei den Anmeldenden dürfte eine derartige Regelung kaum auf Verständnis stossen.

Artikel 44 Buchstabe g Ziffer 4

Es fehlt die «beabsichtigte Sachübernahme» gemäss Artikel 629 Absatz 2 Ziffer 4 nOR.

Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 3

Auch wenn die Statuten künftig im Internet frei verfügbar sind, sollte der Handelsregisterauszug in Bezug auf die wesentlichen Punkte selbsterklärend sein. In diesem Sinne beantragen wir, die bisherigen Formulierungen von Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 3 beizubehalten.

Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe a

Bei den meisten Handelsregisterämtern wurden die Statuten der Gesellschaften noch nicht oder nur teilweise digitalisiert. Mit Ausnahme der Handelsregisterämter Zürich und Basel-Stadt stellt noch kein weiteres Handelsregisteramt Eintragsbelege im Internet zur Verfügung. Hier ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Artikel 157 Absatz 4

Diese Neuregelung bestimmt, dass die Handelsregisterämter bei Rechtseinheiten, die zehn Jahre lang keine Änderung beim Handelsregister angemeldet haben, zu überprüfen haben, ob die eingetragenen Tatsachen noch aktuell sind. Diese zusätzlich den Handelsregisterämtern aufgelegte Überprüfungspflicht führt zu nicht unerheblichem Mehraufwand, der nur in seltenen Fällen den Rechtseinheiten überbunden werden wird können. Der Aufwand für solche nicht verrechenbaren Leistungen sind im Rahmen der Revision der Gebührenverordnung zu berücksichtigen.

Artikel 166 Absatz 7

Bei den aufgezählten «Anmeldungen, Belegen und sonstigen Dokumente» handelt es sich wohl um mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Dokumente in elektronischer Form. Dies sollte explizit erwähnt werden, da in der alltäglichen Praxis des Handelsregisters auch viele Dokumente in elektronischer Form bearbeitet werden (z. B. E-Mail-Verkehr), die keine qualifizierte elektronische Signatur aufweisen. Aufgrund dieser Bestimmung ist zudem nicht klar ersichtlich, ob die elektronisch vorliegenden Dokumente niemals gelöscht werden dürfen oder ob die Bestimmung «dürfen nicht gelöscht werden» auf dieselbe Zeitspanne zutrifft, wie sie in Artikel 166 Absatz 1 und 2 für die (Papier)akten zutrifft.

Entwurf der Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Mit der Revision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister soll dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen werden. Für die Revision der Gebührenverordnung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bei der auch Handelsregisterämter von zwölf Kantonen die bei ihrer Staatsrechnung das Prinzip der Vollkostenrechnung kennen, teilnahmen. Es wurde festgestellt, dass im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 der Gesamtertrag dieser Handelsregisterämter rund ein Drittel höher ausgefallen war als der Gesamtaufwand. Der Entwurf der neuen Verordnung sieht deshalb eine Senkung der Pauschalgebühren um rund einen Drittel vor.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Artikel 4

Nachdem das Zurverfügungstellen von elektronischen Plattformen für die Entgegennahme und Verarbeitung von elektronisch eingereichten Unterlagen zu Mehrkosten im IT-Bereich und zu keinen Einsparungen bei der Verarbeitung führt, fragt es sich, ob es sich sachlich rechtfertigen lässt, beim elektronischen Geschäftsverkehr die Gebühren zu reduzieren.

Artikel 6

Die derzeitige Regelung in Artikel 21 Absatz 2, wonach die Gebühren im Voraus zu entrichten sind, hat sich in der langjährigen Handelsregisterpraxis bewährt. Die Möglichkeit der Vorauszahlung hilft den Handelsregisterämtern gerade bei der Bekämpfung von Fällen der Konkursreiterei. Die neu in

Artikel 6 vorgeschlagene Regelung würde die Möglichkeit einer Vorauszahlung nur in ausdrücklich begründeten Fällen ermöglichen. Dies führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

Artikel 9

Das Inkasso der Gebühren ist kantonal geregelt. Das Handelsregisteramt Uri führt keine eigenen Inkassohandlungen durch, da diese direktionsübergreifend für die gesamte Verwaltung vom Amt für Finanzen wahrgenommen und nach einheitlichen kantonalen Kriterien gehandhabt werden. Die vorgesehene Regelung erübrigt sich somit.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. Mai 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli